Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Extract Der Durchleuchtigen/ Hochwürdigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph Friederichen Und Herrn Hans Albrechten/ Gebrüdern/ Hertzogen zu Meckelnburg ... Ingesampt und absonderlich von Anno 1621. biß 1628. verkündeten von gemeinen Ritter: und Landschafft beliebten und zu Rostock eingenommenen/ so woll freywilligen/ als Creiß: und andern SteurEdicten

[s.l.], 1635

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0001
DFG

Kl. 101. (3)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0002
DFG

EXTRACT

Der Durchleuchtigen/ Hochwürdigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn

Adolph Friederichen

Vnd Herrn

Hans Albrechten/

Gebrüdern/ Hertzogen zu Meckelnburg/ Coadjutorn des Stiffts Ratzeburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn/

Jngesampt vnd absonderlich von Anno 1621. biß 1628. verkündeten von gemeinen Ritter: vnd Landschafft beliebten vnd zu Rostock eingenommenen/ so woll freywilligen/ als Creiß: vnd andern

Steur Edicten.

Gedruckt / Jm Jahr Christi

1635.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0010
DFG

Num: I. II.

Es gibt ein jeder nach J. J. F. F. G. G. beyden publicirten Stewr Edicten, des ersten vnd andern Jahrs / freywilliger Contribution, sub dato 28. Junij, Anno 1621. vnd 23. Novemb. Anno 1622. jedesmal / die von beyden Jahren nachstehende Restanten.

Von jeder Wispel hartes Korns / als Weitzen / Rocken / Gersten vnd Erbsen / Parchimer masse / Jährlich vnd itzo mit der harten vnd weichen des 1621. Jahrs eingeärndten Sath / anzufahen gibt einen Gülden.

Jeder Wispel weiches Korns als Habern vnnd Buchweitzen / gibt einen halben Gülden.

Stehende harte Kornpechte / vom Wispel einen halben Gülden.

Weiche Kornpechte sechs Schilling der Wispel.

Geldtpächte geben den zehenden Pfenning.

Bürger in den Städten / die doppelte Landtbete / als von jedem Hause zwey Gülden zwölff schilling.

Von einer Buhden einen Gülden sechs Schilling.

Von jeder Wispel Maltz / so gemahlet vnd verbrawet wird / Parchimer masse / (darnach alle andere kleinere Masse gerichtet werden sollen) drey Gülden Accise.

Die

Die Bawren nach Hufenzahl/ von jeder Hufe einen Gülden acht Schilling.

Die Einlieger den Lossaten gleich die Landbete/ als sechszehen Schilling.

Die Schmiede/ Leinweber/ Schneider/ Krüger auff den Dörffern / nach anzahl jhrer Hufen/ die gedoppelte Landbede/ so wol auch von jhrem Ambte oder Handwerckern / die gewöhnliche Gebühr / sie haben Acker oder nicht/ den Krügern gleich entrichten/ einen Gülden acht schilling.

Erbmüller/ sie sitzen in Städten/ Dörffern/ oder auff dem Lande / von jedem Hundert Gülden jhrer Haab vnd Güter vier Gülden.

Pachtmüller von einem jeden Heupte seines eigenen Rindviehes vier Schilling / von jedem Schaffe vnd Schwein zwey schilling.

Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ von jedem Schaffe/ so sie im Gemenge haben/ zwey schilling.

Von jeder Ziegen vnd Schwein/ zwey schilling.

Vor jedes Heupt Rindviehe / so sie aus dem Winter gefuttert / vier schilling.

Vor jedes Schaff / so der Meister oder Knecht auffer dem Gemenge hat/ drey schilling.

Die Bawrknechte für jeden Gülden jhres Lohns zwey schilling / Vnd vor jeden Scheffel hartes Korns/

Korns / so jhnen außgeseyet / vier schilling/ weiches Korns / zwey schilling / welches der Herr erlegen/vnd den Knechten an jhrem Lohn abziehen sol.

Alle Dienstbotten auff dem Lande / vnnd in den LandStätten/ Schreiber / Reysige Knechte/ Gutscher / Jungen / Voigte/ vnd alle so vmb Lohn dienen / von jedem Gülden jhres Lohns zwey schilling.

Die Mägde einen Schilling.

Die Neyerinnen / Kreuserinnen vnnd dergleichen WeibesPersohnen / so jhre eigene Nahrung treiben/ achte schilling.

Barschafften indifferenter, von jedem Hundert/ zwölff schilling / vnd also von tausend Gülden fünff Gülden.

Die außfallende vnd Geldt ziehende vom Adel/ von jhren aus den Lehen schon eingehobenen oder noch in den Lehen stehenden Barschafften/ den Halbhundersten / als von jedem tausendt fünff Gülden/ bey verlust jhrer anwartung.

Wann GOtt das Landt mit Mast gesegnet/ der jenige / der das Mastgeldt hebet / oder da jemandt die Schweine frey in die Mast treibet/ selbst von jedem feisten Schweine einen schilling/ ohne vnterscheidt der Persohnen.

Kramer / Gewandtschneider / Weinschencken / Apotheker / vnd andere Handelsleute / von jhrer Barschafft / die sie auff Zinse / oder in jhrem Handel haben / die Stewren / doch ære alieno deducto gleich andern von iedem tausent fünff Gülden.

Es sol zuverhütung Vnterschleiffs vnd Vntrew / männiglich vorbesagte Zulage vnd Stewren mittelst eines Cörperlichen Eydes / in gewisser Form / in der Persohn / oder durch einen gnugsamen Gevollmächtigten in seine Sehle vor den verordneten Einnehmern jedes ortes einbringen / jedoch sollen die Land: vnd Fürstliche Rähte vnd Diener / mit keinem Eyde belegt / sondern es jhnen bey den Special Pflichten vnd Eyden / damit sie J. J. F. F. G. G. verwandt / gelassen werden.

Die Professores zu Rostock sollen bey jhren Eyden damit sie der Academien verpflichtet / anloben / die collecten von jhrer Barschafft abzustaten / die andern aber / so keine Professores, jhren Cörperlichen Eydt vor dem Rectore ablegen / vnd vermittelst dessen die Collecten von jhrer Barschafft abtragen.

Zu Einnehmern dieser Stewren / sind zweene Bürger in Rostock / mittelst einer sonderbaren Instruction bestellet / vereydet vnd angenommen.

Die

Die Landbete/ so die Bawren vnd andere auff dem Lande vnnd vnter denen vom Adel vnd ander Herrschafft wohnende/ nach Hufenzahl vnd altem herkommen/ Wie dann auch der Dienstboten/ Schäffer vnd Schäfferknächte vnnd Hirten sollen die Junckern vnd Herrschafften jedes Orts einfodern/ vnd nebenst jhrer eigenen verwilligten Stewr mittelst Eydes einbringen/ vnd welche hiewieder handlen/ mit der straffe des Meineydes/ vnd darüber mit gedoppelter Bezahlung jhrer gebührnuß/ vnnachlessig gestraffet werden.

Die Küchmeister oder Ampt schreiber/ so die Stewren von den Vnterthanen auffnehmen/ sollen von den vnter jedes Ampt gehörigen Vnterthanen/ Geist: oder Weltlichen/ vorbenandte Gebürnuß nach Hufenzahl/ vnd wie von alters herkommen/ Wie auch von Müllern/ Schäffern vnd Dienstboten einmahnen/ vnd den Einnehmern zu Rostock/ vermüge eines bestendigen Registers Eydtlich einbringen/ Gleichsamb dann auch die Herrn wegen jhres Gesindes/ Diener vnd Dienerinnen/ vor den Einnehmern jedes orts den Eyd abstaten sollen.

Alle andere bewilligte Stewren sollen von menniglichen/ der obberürten massen damit belegt mittelst Eydes abgestatet werden.

Juden

In den LandStädten sol für dißmal gewilligte Landbete gedoppelt / auch die Ziese / der Halbhunderste / vnd andere Zulagen von Dienstboten vnd sonsten von den Rähten jedes orts mittelst Eydes eingesamblet / vnnd zu rechter Zeit zu Rostock den Einnehmern eingelieffert / vnd in einen gewissen mit Schlössern verwahrten Kasten (darzu die Ritterschafft einen / vnd den andern die Städte haben sollen) gelegt werden.

Num:

Num: III. IV. V.

Es gibt ein Jeder nach allen dreyen J.J.F.F.G.G publicirten Edicten dritten / vierdten vnd fünfften Jahrs / freywilliger Contribution, sub dato 15 Septemb. 1623. 25. Maij Anno 1624. vnd 19. Julij Anno 1625. jedesmal die von allen dreyen Jahren nachstehende Restanten.

Von jeder Wispel hartes Korns Parchimer maasse / nach der Einsath aller zu ihren sitzen nicht allein / sondern auch newangelegten vnd erweiterten Ackerwercken / nichts außgenommen / davon anderthalben Gülden.

Von einem Wispel weiches Korns achtzehen schilling.

Von stehenden harten Kornpechten / vom Wispel zwölff Schilling.

Von weichen Kornpechten vom Wispel sechs schilling.

Von den Geldpechten den zehenden Pfenning.

Die Bawren von jeder HufenLandes zwen Gülden.

Die Cossaten jeder einen Gülden.

Die Einlieger der Mann vnd Fraw zugleich einen Gülden.

Bürger vnd Einwohner in den Städten / von jedem Hause drey Gülden.

Von einer Buhden anderthalben Gülden.
Vnd von jedem Wispel Maltz anderthalben Gülden Acciſe.

Die Fürſtlichen Rähte bey Hoffe vnd im Land Gerichte / J. J. F. F. G. G. vnd derſelben Diener / die Profeſſorn in J. J. F. F. G. G. Univerſitet Roſtock / vnnd derſelben Verwandte / auch andere Doctores vnd Gelarte / Prediger vnd Schuldiener / Adel vnd Vnadel / Geiſtl: vnd Weltliche / Erb: vnd Pfandgeſeſſene / vnd die / ſo ihre Gelder auff die Empter gethan / oder ſonſt ſich im Lande befreyet / vnd ihre Barſchafft haben / wie auch die / ſo einige Anwartung auff die Meckelnburgiſche Lehen haben / Adeliche Witben / Erb: vnnd andere Jungfrawen / vom Adel vnd Burgerſtandes / Einwohner in den Städten / auff den Freyheiten / oder anderswo ſeßhafftig / vnmündige Kinder / vnd an deren ſtatt ihre verordnete Vormünder / von aller ihrer auff Siegel vnnd Brieffen / Pfand: oder Hypothec in: oder auſſerhalb Landes / eigenthumb: oder genießlich / erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Barſchafften den hunderſten Pfenning / vnd alſo von tauſend Gülden / zehen Gülden entrichten / Gleichſam auch die außfallende vnd geltziehende vom Adel / von ihren aus den Lehen ſchon eingehobenen / oder noch

noch in den Lehen stehenden Barschafften/ den Hunderstен/ als von jedem tausent zehen Gülden/ bey verlust jhrer Anwartung geben sollen.

Schmiede/ Leinweber/ Schneider/ Schuster vnd Krüger auff den Dörffern/ sollen nach anzahl jhrer Hufen/ die gedoppelte Landbete/ so wol auch von jhrem Ampte vnd Handwercken/ die gewöhnliche Gebühr/ sie haben gleich Acker oder nicht/ den Krügern gleich entrichten.

Die Erbmüller/ es sitzen dieselbe in den Städten/ Dörffern oder sonsten auff dem Lande/ von jedem hundert Gülden/ jhrer Haab vnd Güter vier Gülden.

Die Pachtmüller ein jeder von einem Heupte seines eigenen Rindtviehes/ vier Schilling.

Die Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ von jedem Schaffe/ so sie im Gemenge haben zwey Schilling/ von jeder Ziegen vnd Schwein zwey Schilling/ von jedem Heupt Rindviehe/ so sie aus dem Winter gefuttert/ vier schilling/ für jedes Schaff/ so der Meister oder Knecht/ ausser dem Gemenge hat/ drey schilling.

Die Bawrknechte für jeden Gülden jhres Lohns/ zween schilling/ vnd für jeden Scheffel hartes Korns/ so jhnen außgesehet/ vier Schilling/ weiches Korns zween Schilling/ welches der Herr erlegen/ vnd den Knechten an jhrem Lohn abziehen sol.

Alle

Alle Dienstboten auff dem Lande / vnnd in den Städten / Schreiber / reisige Knechte / Gutzscher / Jungen / Voigte / vnd alle / so vmb Lohn dienen / von jedem Gülden jhres Lohns zween schilling / Die Mägde einen schilling / die Neyerinnen / Kreuserinnen / vnd dergleichen Weibes Personen / so jhre eigene Nahrung treiben / achte Schilling.

Wann Gott dieses Land mit Mastung gesegnet / so sol der jenige / der das Mastgeldt hebet / oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet / selbst von jedem feisten Schweine einen Schilling / ohne vnterscheid der Personen / geben.

Die Kramer / Gewandtschneider / Weinschencken / Apothecker vnd andere Handelsleute / sollen von jhrer Barschafft / die sie auff Zinse / oder in jhrem Handel haben / die Steuren / doch ære alieno deducto, gleich andern als von jedem tausent Gülden / zehen Gülden / zahlen.

Vnd sollen also alle / in vnsern Fürstenthumb vnd Landen / gesessene Personen / Adel vnd Vnadel / Geistl: vnd Weltliche / Erb: vnd Pfandgesessene zu contribuiren schüldig / vnnd also alle / er sey gleich wer er wolle / niemandt von solcher erhöheten / vnd zu defension des Nieder-Sächsischen Creisses / vnd vnsers geliebten

Vater-

Vaterlandes angestelleten Steur / vermöge des Creisses Schluß eximiret vnnd entfreyet sein / vnd alles / was so wol von der freywilligen / als itzt gedachter Cräiß Contribution ein zubringen / von jeden / ohne abkürtzung einigen vnkostens an Reichsthalern oder andern guten groben Sorten / in den Kasten einliefern.

In dem vbrigen / was itzo nicht specificè gesteigert / oder erhöhet / oder sonsten expressè nicht berühret / oder anders disponiret, wollen wir vnser voriges Steur Edict hiemit erneuert vnd wiederholet haben.

Num:

Num: VI.

Es gibt ein jeder nach J. J. F. F. G. G. publicirten Stewr Edicto, des sechsten Jahrs/ freywilliger Contribution, sub dato den 22. Julij Anno 1626. für dißmal/ die davon nach stehende Restanten/ wie folget/

JEder Wispel hartes Korns / als Weitzen/ Rocken / Gersten vnd Erbsen / Parchimer masse / mit der harten vnd weichen / dieses 1626. Jahrs einzuärndten Sath / einen Gülden.

Jeder Wispel weiches Korns / als Habern vnd Buchweitzen gibt einen Gülden.

Stehende harte Korn vnd Mühlenpechte/ gibt der Wispel einen Gülden.

Weiche Kornpechte/ sechs Schilling der Wispel.

Geldtpechte geben den zehenden Pfenning.

Bürger in den Städten / die doppelte Landbete/ als von jedem Hause zwey Gülden zwölff schilling.

Von der Buhde einen Gülden sechs Schilling.

Von jeder Wispel Maltz so gemahlen vnnd verbrawet wird / Parchimer masse/ drey Gülden Accise.

Die

Die Bawren nach Hufenzal/ von jeder Hufe einen Gülden achte schilling.

Die Einlieger den Cossaten gleich die Landbete/ als sechszehen schilling.

Die Schmiede/ Leinweber/ Schneider/ Krüger auff den Dörffern nach anzal jhrer Hufen/ die gedoppelte Landtbete/ so wol auch von jhrem Ampte oder Handwercke/ die gewöhnliche Gebühr/ als einen Gülden achte schilling/ sie haben Acker oder nicht/ den Krügern gleich.

Erb müller/ sie sitzen in Städten/ Dörffern/ oder auff dem Lande/ von jeder hundert Gulden/ jhrer Haab vnd Güter/ vier Gülden.

Pachtmüller/ von einem Heupte seines eygenen Rindtviehes/ vier schilling/ von jedem Schafe vnd Schwein/ zwey schilling.

Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ von jedem Schafe so sie im Gemenge haben/ zwey schilling.

Von jeder Ziege vnd Schwein/ zwey schilling.

Vor jedes Heupt Rindtviehes/ so aus dem Winter gefüttert/ vier schilling.

Vor jedes Schaff so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat/ drey schilling.

Die Bawrknechte für jeden Gülden jhres Lohns/ zwey schilling.

Vor

Vor jeden Scheffel hartes Korns / so jhnen außgesehet / vier schilling.
Weiches Korns zwey schilling.
Alle Dienstboten auff dem Lande vnd in den Städten / Küchmeister / Küchen: vnd Korn Schreiber / auch andere Schreiber / Landreiter / reisige Knechte / Voigte / Fischer / Gutscher / Jungen / vnd alle / so vmb Lohn dienen / niemandts außgenommen / von jedem Gülden jhres Lohns / zwey schilling.
Die Megde einen schilling.
Die Neyerinnen / Kreuserinnen / vnd dergleichen Personen / achte Schilling.

Num:

Num: VII.

Es gibt ein Jeder / nach beyder J. J. F. F. G. G. publicirten Steur Edicten, ersten Jahrs Tryppelhülffe oder Cräißsteur / sub dato den 18. Januarij Anno 1626. die davon nachstehende Restanten / wie folget / Ersten Jahrs Cräißsteur oder Tryppelhülffe.

VOn jedem Wispel Korns Parchimer masse / andert halben Gülden.

Von jedem Wispel weiches Korns / achtzehen Schilling.

Von stehenden harten Kornpechten / vom Wispel zwölff schilling.

Von weichen Kornpechten / vom Wispel sechs schilling.

Von Geldtpechten / den zehenden Pfenning.

Die Fürstliche Beampte von den Lehnen / so J. J. F. F. G. G. zu Ihren Emptern erkaufft / obgesetzter massen / von der Einsath vnd Pechten.

Die Bawren von einer Hufen Landes / sechszehen schilling.

Die Cossaten vnd Einlieger die halbe Landbete.

Die Schmiede / Leinweber / Schneider / Krüger auff den Dörffern / nach anzahl ihrer Hufen / die einfache Landbete / so wol von ihrem Ampte

vnd Handtwercke / die halbe gewöhnliche Gebühr / sie haben Acker oder nicht / den Krügern gleich.

Die Erbmüller / sie sitzen in Städten oder auff dem Lande / von jedem hundert Gülden jhrer Haab vnd Güter / zweene Gülden.

Die Pachtmüller / ein jeder von einem Heupt seines eygenen Rindtviehes / zweene schilling / von einem Schaff vnd Schwein / einen schilling.

Schäffer / Schäfferknechte vnd Hirten / so Viehe halten / von jedem Schaffe / so sie im Gemenge haben / einen schilling.

Von jeder Ziegen vnd Schwein / einen schilling.

Von jedes Heupt Rindtviehe / so sie aus dem Winter gefuttert / zweene schilling / vor jedes Schaf / so der Meister oder Knecht / ausser dem Gemenge hat / anderthalben schilling.

Die Neyerin / Kreuserinnen / vnd dergleichen Weibes Personen / so jhre eygene Nahrung treiben / vier schilling.

Vnd sollen sonsten außbewegenen Vrsachen / alle Dienstboten von dieser Contribution / so viel jhre Dienstgeldt / vnd nicht jhre zinßliche Barschafft betrifft / eximiret vnd entfreyet sein.

Der Jenige / so Mastgeldt gehoben / oder da jemandt die Schweine frey in die Mast getrieben / sollen selbst von jedem feisten Schweine

andert-

anderthalben schilling / ohne vnterscheidt der Personen geben.

Die Bürger vnnd Einwohner in den Städten / sollen gegen erlassung des Accisens / zu dieser Contribution / von einem ieden Hause vier Gülden. Von einer Buhde zweene Gülden / ohne jennigen vnterscheidt / was vor Personen darin wohnen / vnd ob die Häuser auff Freyheiten / Kirchhöffen / oder sonsten einigen andern Privilegirten ortern gelegen sein oder nicht / entrichten.

Vber daß / sol ein Jeder / wes Standes oder Wesens der auch sey / vnnd also auch alle vnsere Rähte / Amptleute / Officirer vnd Diener bey Hofe / im Landgerichte / vnd sonsten im Lande / niemandt außgeschlossen / die Professores in vnser Universitet zu Rostock / vnd derselben Verwandten / auch andere Doctores vnd Gelarte / Prediger vnd Schuldiener / Geistliche Stiffte / Clöster vnd Comptereyen / Adel vnd Vnadel / Geist: vnd Weltliche / Erb: vnd Pfandgesessen / vnd die / so ihre Gelder auff die Empter gethan / oder sonsten sich im Lande befreyet / vnd ihre Barschafften / wie auch die / so einige Anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben / Adeliche Witben / Erb: vnd andere Jungfrawen vom Adel / vnd Bürgerstandes / Ein-

wohner in den Städten/ auff den Freyheiten/ oder anderswo alhie im Lande / vnmündige Kindere / vnd an deren statt jhre verordnete Vormündere/vnd also Jedermennıglichen/niemandt außgeschlossen / von aller Jhrer / auff Siegel vnd Brieffen / Pfand oder Hypothec, in: oder ausserhalb Landes/eygenthümlich oder genießlich/ erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Barschafft / Jngleichen die außfallende vnd geldtziehende vom Adel / von jhrem aus dem Lehen schon eingehobenen oder noch in den Lehen stehenden Barschafften/bey verlust jhrer Anwartung / wie auch die Witwen vnd andere / so jhre Gelder in den Gütern noch haben/ sie bekommen darauß Zinse/oder an deren statt anderen genieß.

Item/die Kramer/Gewandtschneider/Weinschencken / Apothecker vnd andere Handelsleute / von jhrer Barschafft/ die sie auff Zinse/ oder in jhrem Handel haben / den hundersten Pfenning / vnnd also von tausent Gülden / zehen Gülden/ ære alieno deducto entrichten vnd abtragen.

Num:

Num: VIII.

Es gibt ein Jeder nach beyder J. J. F. F. G. G. publicirten Edicto, sub dato den 3. Decembr. Anno 1626. andern Jahrs Trypelhülffe oder Cräißsteur/ die davon nachstehende Restanten/ wie folget/

Andern Jahrs Cräißsteur oder Trypel hülffe.

VOn jeder Wispel hartes Korns/ als Weitzen/ Rocken vnd Gersten / von der dieses 1626. Jahrs/ schon eingeärndten Sath/ gibt einen Gülden / zwölff Schilling.

Habern vnd Buchweitzen / der Wispel achtzehen Schilling.

Stehende harte Korn/ Mühlenpechte/ auch Matten Korn/ der Wispel achtzehen schilling.

Weiche Kornpechte/ der Wispel neun schilling.

Von stehenden Geldtpechten / von hundert Gülden einen Gülden/ zwölff Schilling.

Zum Hundersten / von eintausend Gülden funffzehen Gülden.

Bürger in den Städten zu diesem mahle / von einem vollen Erbe / vier Gülden zwölff schilling.

Von einem halben Erbe / zwey Gülden sechs schilling.

Von einer Buhden/ einen Gülden zwölff schilling.

Von einem Keller achtzehen schilling.

Bawren von jeder Hufe zwey Gülden.

Cossaten einen Gülden.

Einlieger Mann vnd Fraw / so kein Handwerck haben / einen Gülden.

Schneider / Leinweber / Krüger / Tischer / Zimmerleute / Sager / Schuster / Mahler / Müller oder Kostknechte / vnd andere Handwercks-Leute / auff den Dörffern oder auff dem Lande / wegen ihres Amptes / sie haben Acker oder nicht / zu diesem mahl für ihr Ampt zwey Gülden / vnd für das Einliegend einen Gülden.

Der so sich einer Queren gebraucht / einen Gülden / vnd für das Einliegend auch einen Gülden.

Die Erbmüller / sie sitzen in Städten / Dörffern vnd auff dem Lande / von jedem hundert ihrer Haab vnd Güter drey Gülden.

Die Pachtmüller ein jeder für sein Ampt zwey Gülden / von jedem Heupte seines eygenen Rindt-Viehes / vier schilling / von jedem Schaffe / Ziege vnd Schwein / zwey schilling.

Die Fürstliche Beampte von den Lehnen / so J. J. F. F. G. G. zu ihren Ackerwercken vnd sonsten erkaufft / obbesagter massen von der Einsath vnd Pächten.

Num:

Num: IX.

Es gibt ein Jeder nach beyder J. J. F. F. G. G. publicirten Edicto, sub dato den 13. Aprilis Anno 1627. dritten Jahrs Trypelhülffe vnd Steur/ die davon nachstehende Restanten / wie folget/

dritten Jahrs Trypelhülffe.

VOn einem jeden Wispel hartes Korns / als Weitzen/ Rocken/ Gersten vnd Erbsen Parchimer masse/ so verschienen 1626. Jahrs eingeärndtet/ zwölff Schilling.

Von einem Wispel weiches Korns / als habern vnd Buchweitzen 6. schilling.

Von stehenden harten Korn vnd Mühlenpechten/ auch Matten Korn 6. schilling.

Von weichen Kornpechten 3. schilling / von einem Wispel.

Den zwantzigsten Pfenning von den Geldtpechten / jeder hundert Gülden / 5. Gülden/ durch die jenigen/ so dieselben haben vnd entfangen/ sie sein in: oder ausserhalb Landes seßhafftig.

Die Bawren nach Hufenzahl / für jede Hufe 16. schilling.

Die Cossaten 8. schilling.

Einlieger Mann vnd Fraw / so kein Handwerck haben/ 8. schilling.

Die Handwercker / Leinweber / Schmiede / Schnei-

Schneider / Zimmerleute/ Krüger/ Papiermacher/ Schuster / Kupffermüller/ Schmeltz vnd Hammermüller / vnd alle vff dem Lande wohnende Handwercker/ vnd sonsten Negotianten/ jeder 16. schilling.

Erbmüller / von jedem Hundert jhrer Haab vnnd Güter einen Gülden.

Die Pachtmüller von jedem Heupte jhres Rindtviehes zwey schilling.

Von jedem Schafe / Ziegen vnd Schweinen einen schilling.

Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ von jedem Schafe so sie im Gemenge haben/ 1. schilling.

Von jeder Ziege vnd Schwein einen schilling.

Von jedem Heupte Rindtviehe / so sie aus dem Winter gefuttert zwey schilling.

Von jedem Schafe / so der Meister vnd Knecht ausser dem Gemenge haben/ 1 schilling 6. pfen.

Neyerinnen/ Kreuserinnen/ vnd dergleichen Personen in den Städten/ 4. schilling.

Barschafften indifferenter von jedem hundert 12. schilling/ vnd also von tausent Gülden 5 Güld.

Kramer / Gewandtschneider / Weinschencken/ Apothecker/ vnd andere Handelsleute/ von jhrer Barschafft die sie auff Zinse oder im Handel haben / von hundert zwölff schilling / vnd also von tausent Gülden fünff Gülden.

Num:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0032
DFG

Num: X.

Es gibt ein Jeder Güstrowschen Theils nach laut J. F. G. Hertzog Hans Albrechten/ sub dato den 18. Septembr. Anno 1627. zu Unterhalt der Käyserlichen Armee verkündeten Contribution, die davon nachstehende Restanten.

VOn Fürstlichen Emptern/ vnd allen Ackerwercken ins gemein/ von jeglichen Drömpt aus Sath/ nach der Masse es außgesetzet ist/ einen Scheffel Rocken/ vnd einen Scheffel Garsten.

Jeglicher Bawman/ so wol J. F. G. als der vom Adel Unterthanen/ von den Hufen einen Scheffel Rocken/ einen Scheffel Garsten.

Jeglicher Cossate einen Scheffel Korn/ alles nach Rostocker Masse.

Ein jeglicher Einlieger sechs Schilling.

Erbmüller/ sie sitzen in Städten/ Dörffern/ oder auff dem Lande/ von jedem hundert Gülden/ ihrer Haab vnd Güter/ vier Gülden.

Pachtmüller/ von jedem Heupte/ seines eygenen Rindtviehes/ vier schilling/ von jedem Schafe vnd Schwein/ zwey schilling.

Die Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ von jedem Schafe/ so sie im Gemenge haben/ zwey

Schilling / von jeder Ziegen / vnd Schwein / zwey schilling / für jedes Heupt Rindtviehes / so aus dem Winter gefuttert / vier schilling / für jedes Schaf / so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat / drey schilling.

Die Land Städte / für dißmal vom Hause / drey Gülden.

Von der Buhden einen Gülden zwölff schilling.

Von einem Keller achtzehen schilling.

Num:

Num: XI.

Es gibt ein Jeder nach laut J. F. Gn. Hertzog Hans Albrechten / sub dato den 21. Novembris Anno 1627. verkündeten Steur / zu Vnterhalt der Käyserlichen Armee, die davon nachstehende Restanten/ wie folget/

FOr ein Wispel hartes außgesehetes / vnnd davon eingeärndtes Korn/Parchimer masse neun Gülden.

Vor jedes Wispel weich Korn / als Habern vnnd Buchweitzen/ vier Gülden zwölff schilling.

Vorstehende harte Korn: vnd Mühlenpechte/vom Wispel drey Gülden.

Für weiche Korn: vnd Mühlenpechte/ einen Gülden zwölff schilling.

Vor Geldtpechte/ Heurgelder / aus Kupffer: Papier: Hammer: Walck: vnd andern Mühlen/ imgleichen von Schmeltzhütte/ auch von einzuhebenden Stettegeldern/in den freyen Marcketen/ vnd auff den Dörffern / so dieselbe heben vnd empfahen/sie sein in: oder ausserhalb Landes/ zu diesem mahl von jeder hundert Gülden/ zwantzig Gülden.

Die Bawren sollen von jeden Hufen Landes geben zwölff Gülden.

Die Cossaten sechs Gülden.

Darunter dann J. F. G. Unterthanen / wie auch die Fürstliche Officirer vnd Bediente / sampt allen andern / so in den Städten / vnd auff Freyheiten wohnen / von jedem Erbe oder Hause achtzehen Gülden / einem halben Erbe / neun Gülden.

Einem Keller oder Bühde / vier Gülden zwölff schilling.

Die Städte aber / so Einquartirung haben / nur dagegen von jedem Hause / darunter das Städtlin Lage / Crackow vnd Schwan mit begriffen sein sol / sollen geben zwölff Gülden.

Einer Buhden sechs Gülden.

Einem Keller drey Gülden.

Vnd von jedem Wispel Maltz / so in den Städten / darin keine Einquartirung ist / verbrawet wird / vnd auff ein gantzes Jahr einzunehmen / dafür sol für jedes Wispel Parchimer masse fünff Gülden gegeben / vnd in den Kasten zu Rostock gebracht werden / vnd keiner deßfals einiger Freyheit in erlassung des Accisens zu genieſſen haben.

Die Städte aber / so mit Einquartirung belegt / sollen für der handt mit dem Accisen / biß künfftigen Newen Jahrs Tag / des heran dringenden 1628. Jahrs verschonet sein / alsdann aber Sie / ohne einige Eintrede zu zieſen anfahen / vnd

vnd für den Wispel gleich andern geben sollen/ fünff Gülden.

Die Weinschencken/ Apothecker vnd andere/ so sonsten Wein vnd ander heiß Getrencke/ schencken vnd außzapffen/ Sie haben Privilegia oder nicht/ für jede Ohme desselben/ so sie außschencken zur Acciſe vermittelst Eydes/ achte Gülden.

Ein jeder Brandeweins Krüger/ oder so denselben brennen/ Sie sein gleich Geistl: oder Weltliche/ dafür zu diesem mahl drey Gülden.

Vber daß sol ein Jeder/ wes Standes oder Wesens der auch sey/ vnd also auch alle Fürstliche Räthe bey Hoffe/ vnd im Landgerichte/ vnd andere Fürstliche Diener/ Doctores, Gelehrte/ auch Professores in der Universitet Rostock/ vnd derselben Verwandte/ Adel vnd Vnadel/ Geist: vnnd Weltliche/ Erb: vnd Pfandgesessene/ Pensionarij, vnnd die/ so ihre Gelder auff die Empter gethan/ sie sein gleich Meckelnburger oder Außlender/ oder sonsten sich im Lande befreyet/ vnd ihre Barschafft haben/ wie auch die/ so einige anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben/ Adeliche Witwen/ Erb: vnd andere Jungfrawen/ Adel vnd Bürgerstandes/ Einwohner in den Städten/ auff den Freyheiten/ oder anderswo seßhafftig/ vn-

mündige Kinder / vnd an deren statt jhre verordnete Vormündere / von aller Jhrer auff Siegel vnd Brieffen / Pfand oder Hypothec, in: oder ausserhalb Landes / eygenthümb: oder genießlich / erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Barschafften / den fünfftzigsten Pfenning / vnd also von tausent Gülden Capital / zwantzig Gülden.

Die außfallende vnd geldtziehende vom Adel / aus jhren aus den Lehnen schon eingehobenen / oder noch in den Lehen stehenden Barschafften / den fünfftzigsten Pfennirg / als vom jedem tausent zwantzig Gülden / bey verlust jhrer Anwartung.

Kramer / Gewandtschneider / Weinschencken / Apothecker / vnd alle andere Handelsleute / von jhrer Barschafft / die sie auff Zinse / oder in jhrem Handel haben / jedoch deducto ære alieno, gleichfals 20. Gülden.

Die Handtwercker / so auff dem Lande wohnen / als Leinweber / Krüger / Schmiede / Schneider / Schuster / Zimmerleute / Balbierer / Wullenkämmer / Tischer / Töpffer / Filtzmacher / Mahler / Dreßler / Sager / Mewrer / Kupffer: Walck: vnd Hammermüller / neben allen auff dem Lande wohnenden Handwerckern / mit den Einliegern vier Gülden.

Die

Die Erbmüller / sie sitzen gleich in Städten vnd Dörffern/ oder sonsten auff dem Lande / von jedem hundert Gülden jhrer Haab vnd Güter fünff Gülden.

Die Pachtmüller / von einem jeden Stücke jhres eygenen Rindtviehes 6. schilling.

Vor jede Ziege/ Schaff vnd Schwein 3. schilling.

Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ für jedes Schaf / so sie im Gemenge haben 3. schilling/ vnd so sie auffer dem Gemenge haben 4. schilling/ vor jedes Schwein 3. schilling.

Vor jedes Heupt Rindtviehe/ so aus dem Winter gefuttert/ sechs schilling.

Die Bawrknechte / von jedem Scheffel hartes Korns/ so jhnen außgesähet wird/ sollen geben vier schilling/ weiches Korns / zwey schilling/ vnd für jeden Gülden jhres Lohns/ 2. schilling/ welches der Herr erlegen / vnd den Knechten an jhrem Lohn abziehen sol.

Die Oeconomi, Vorsteher/ Richter vnd Zolner in den Städten / sollen von jedem Gülden jhrer Besoldung vnd accidentalien geben vier schilling.

Alle Dienstboten / auff dem Lande vnnd in den Städten/ als Küchmeister/ Schreiber/ reisige Knechte/ Gutscher/ Jungen/ Voigte/ Fischer/ Vogel-

Vogelfenger / vnnd alle / so vmb Lohn dienen / keine außbescheiden / von jedem Gülden ihres Lohns 3. schilling.

Jngleichen die Megde / von jedem Gülden ihres Lohns einen schilling.

Die Neyerinnen / Kreuserinnen / vnd dergleichen Personen / so ihre eygene Nahrung treiben / sollen geben zwölff schilling.

Weil auch der Allmächtige GOtt diß Jahr diß Landt mit Mast gesegnet / als sol der jenige / der das Mastgeldt hebet / oder da jemandt die Schweine frey in die Mast treibet / selbst von einem jeden Schwein einen schilling geben.

Num:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0040
DFG

Num: XII.

Es gibt ein Jeder Güstrowschen Theils nach laut J. F. G. Hertzog Hans Albrechten/ sub dato den 27. Januarij Anno 1628. verkündeten Contribution, zu Vnterhalt der Käyserlichen Armee, die davon nachstehende Restanten / wie folget/

VOr ein Wispel hartes außgesehetes / vnnd davon eingeärndtes Korn/ Parchimer masse neun Gülden.

Vor ein Wispel weich Korn / als Habern vnnd Buchweitzen/ vier Gülden zwölff schilling.

Stehende harte Korn: vnd Mühlenpechte / vom Wispel einen Gülden zwölff schilling.

Weiche Korn: vnd Mühlenpechte/ 18. schilling.

Geldtpechte / Heurgelder / aus Kupffer: Papier: Hammer: Walck: vnd andern Mühlen/ imgleichen von Schmeltzhüttē/ auch von einzuhebenden Stettegeldern/ in den freyen Marcketen/ vnd auff den Dörffern / so dieselbe heben vnd empfahen/ sie sein in: oder ausserhalb Landes/ zu diesem mahl von jeder hundert Gülden/ zehen Gülden.

Die Bawren von einer Hufen Landes 6. Gülden.

Die Cossaten drey Gülden.

Darunter dann J. F. Gn. Vnterthanen in jhren semptlichen Fürstlichen Emptern mit begriffen/

Einlieger Mann vnd Weib einen Gülden.
Eintzele Personen zwölff schilling.
Zehen Bawleute/ein guth Fuhder Hew vnd Stro/ vnd jeglicher Bawman / einen Scheffel Habern/ oder an desseu stadt einen halben Scheffel Gersten Parchimer masse.
Die Cossaten/so viel das Hew vnd Stro/wie auch Habern vñ Gersten belanget/ein jeder halb so viel.
Die Bürger vnd Einwohner / auch die Fürstliche Officiret vnd Bediente/ sampt allen andern / so in den Städten vnd auff den Freyheiten wohnen/ von jedem Erbe oder Hause/ 12. Gülden.
Einem halben Erbe 6. Gülden.
Einem Keller oder Buhden 3. Gülden.
Die Weinschencken/ Apothecker vnd andere / so sonsten Wein vnd ander heiß Getrencke/ schencken vnd außzapffen/oder auch bey gantzen vnd halben Ahmen verkeuffen / Sie haben gleich Privilegia oder nicht / für jede Ahme desselben/ zur Accise vermittelst Eydes geben 8 Gülden.
Ein jeder Brandeweins Krüger / oder so denselben brennen/Sie sein gleich Geistl: oder Weltliche/ dafür zu diesem mahl drey Gülden.
Vber daß sol ein Jeder / wes Standes oder Wesens der auch sey / vnd also auch alle Fürstliche Rähte bey Hoffe/vnd im Landgerichte/vnd andere Fürstliche Diener / Doctores, Gelehrte/

auch

auch Professores in der Universitet Rostock/ vnd derselben Verwandte/ Adel vnd Vnadel/ Geist: vnnd Weltliche / Erb: vnd Pfandgesessene / Pensionarij, vnnd die / so jhre Gelder auff die Empter gethan / sie sein gleich Meckelnburger oder Außlender/ oder sonsten sich im Lande befreyet / vnd jhre Barschafft haben / wie auch die/ so einige anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben / Adeliche Witwen/ Erb: vnd andere Jungfrawen/ vom Adel vnd Bürgerstandes/ Einwohner in den Städten/ auff den Freyheiten / oder anderswo seßhafftig / vnmündige Kinder / vnd an deren statt jhre verordnete Vormündere / von aller Jhrer auff Siegel vnd Brieffen / Pfand oder Hypothec, in: oder ausserhalb Landes/ eygenthümb: oder genießlich/ erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Barschafften / den hundersten Pfenning / vnd also von tausent Gülden 10. Gülden.

Die außfallende vnd geldtziehende vom Adel/ von jhren aus den Lehnen schon eingehobenen/ oder noch in den Lehen stehenden Barschafften/ den hundersten Pfenning / als vom jedem tausent Gülden 10. Gülden / bey verlust jhrer Anwartung.

Die Kramer/Gewandtschneider/Weinschencken/ Apothecker/ vnd alle andere Handelsleute/von jhrer Barschafft/ die sie auff Zinse/ oder in jhrem Handel haben / jedoch deducto ære alieno, von tausent Gülden 10. Gülden.

Die Handtwercker / so auff dem Lande wohnen/ als Leinweber / Krüger/ Schmiede/ Schneider/ Schuster/Zimmerleute/Balbierer/Wullenkämmer / Tischer / Töpffer/ Filtzmacher/ Mahler/ Dreßler / Sager/ Mewrer/ Kupffer: Walck: vnd Hammermüller / neben allen auff dem Lande wohnenden Handtwerckern/ zwey Gülden.

Die Erbmüller / sie sitzen gleich in Städten oder Dörffern / oder sonsten auff dem Lande/ von jedem hundert Gülden jhrer Haab vnnd Güter/ zwey Gülden.

Num:

Num: XIII.

Es gibt ein jeder Schwerinschentheils/ nach laut J. F. G. Hertzog Adolph Friederichen/ sub dato den 17. Decembris Anno 1627. verkündeten Steur Edicti, zu Unterhalt der Käyserlichen Armee, die davon nachstehende Restanten/ wie folget/

VOn einem Wispel hartes Korns/ als Weitzen/ Rocken/ Gersten vnd Erbsen/ Parchimer masse / so viel im Herbst des 1626. vnd in dem Vor Jahr des 1627. Jahrs außgesäet 15. Gülden.

Von einem Wispel weiches Korns/ als Habern vnd Buchweitzen/ 7. Gülden/ 12. schilling.

Welche aber entweder gantz nichts eingeärndtet/ oder fast nichts davon genossen / oder grossen Schaden erlitten / vnd solches alles notorie kundtbar/ vnd in continenti erweißlich / sollen von vorgedachter Sath / vnd also von einem jeden Wispel hartes Korns geben 7. Gülden 12. schilling.

Von einem Wispel weiches Korns 3. Gulden 18 schilling.

Da auch einer seine Ackerschläge vnd vorige Einsath durch anlegung der Koppeln vnd Weide verringert / derselbe sol nichts desto weniger/ nach der vorigen Sath vnnd Ackerschlegen ver-

vermittelst Eydes seine Contribution einbringen.

Stehende harte Korn: vnd Mühlenpechte / von jedem Wispel 3. Gülden.

Weiche Korn: vnd Mühlenpechte 1. Gülden 12. schilling.

Geldtpechte / Hewrgelder / als Kupffer: Hammer: Walck: Papier vnd andere Mühlen / Glaß vnd Schmeltzhütten / vom jedem hundert zehen Gülden.

Ein Bawr vnd Hufener ins gemein / so wol J. F. Gn. Empter / als der Ritterschafft vnd Städte / Bürger vnd anderer geistlichen vnd weltlichen Standes Vnterthanen / so noch nicht gantz ruiniret vnd wüste / von einer jeden Hufen Landes 5. Gülden.

Die Cossaten 2. Gülden 12. schilling.

Welche Hufener aber noch besetzet / vnd dennoch Augenscheinlichen grossen Schaden erlitten / den halben theil 2. Gülden 12. schilling.

Die Cossaten 1. Gülden 6. schilling.

Ein Einlieger / da Mann vnd Fraw beysammen / vnd kein Handwerck treiben / auff den Dörffern 2. Gülden.

Eine eintzele Persohn 1. Gülden.

Die Handwercker / so auff dem Lande wohnen / als Krüger / Schmiede / Leinweber / Schneider /

der/ Zimmerleute/ Schuster / Zin: vnd Rothgiesser/ Gerber / Balbierer / Kürßner oder Peltzer/ Tischler/ Töpffer / Wullenkämmer/ Wandbereiter/ Filtz: vnd Huthmacher/ Mahler/ Glaser/ Mäurer/ Dreßler/ Sager/ Reper/ Riemer/ Kupffer: Schmeltz: vnd Hammer-Müller/ darunter die Kostknechte der Müller/ sie sein gleich auff Wasser oder Windmühlen/ mit begriffen sein sollen/ neben andern auff dem Lande wohnenden Handtwerckern/ oder Handel vnd Wandel treibende Personen / Jeglicher/ wegen seines Ampts 4 Gülden.

Die Erbmüller / sie sein in Städten oder Dörffern / oder sonsten auff dem Lande / von jedem hundert Gülden jhrer eygenen Haab vnd Güter 5. Gülden.

Die Priester vnd andere Personen auff dem Lande/ keiner außgenommen / so zinßbare Barschafften haben / von jedem hundert Gülden 2. Gülden.

Die Pachtmüller auff dem Lande/ von jedem Heupte Rindtviehe 6. schilling.

Vor eine Ziege/ Schaff oder Schwein 3. schilling.

Schäffer / Schäfferknechte vnd Hirten/ für jedes Schaf / so sie im Gemenge haben 2. schilling/ so sie ausser dem Gemenge haben jedes Heupt 3. schilling.

Die

Die Bawrknechte für jeden Scheffel hartes Korns/ so jhnen jhr Herr sähen lesset/ 4. schill.
Vor weich Korn 2. schilling.
Vor jeden Gülden jhres Lohns/ 2. schilling.
Die Oeconomi, Vorsteher/ Richter vnd Zolner in den Städten / von jedem Gülden jhrer Besoldung 4. schilling.
Die auff dem Lande dienende Schreiber/ Voigte Fischer/ reisige Knechte/ Schützen/ Vogelfenger vnd Weideleute/ auch alle andere/ so vmb Lohn im den Städten oder auff dem Lande dienen / von jedem Gülden jhrer Besoldung oder Lohns/ zwey schilling.
Die Neyerinnen/ Kreuserinnen / vnd dergleichen Personen / so jhre eygene Nahrung treiben/ zwölff schilling.
Die Mägde von jedem Gülden jhres Lohns/ 1. schill.
Welche aber Barschafft vnd Zinßgelder haben/ oder Handel vnd Wandel treiben/ von jedem hundert Gülden 2. Gülden.
Bürger vnd Einwohner in den Städten / so numehr allesampt mit der Einquartirung belegt/ von einem jeden gantzen Hause 12. Gülden.
Von einem halben Hause oder Buhde 6. Gülden.
Von einem drey viertels Hause 9. Gülden.
Von einer Buhden oder Keller 3. Gülden.

Kra-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0048
DFG

Kramer/Gewandschneider/Weinschencken/Apothecker/Krautkramer vnd Handelsleute/ von ihrer Barschafft so sie auff Zinse/ oder im Handel vnd Wandel haben/ deducto ære alieno, gleich andern/ von jedem hundert 2. Gülden/ vnd von tausent Gülden 20. Gülden.

Weil alle Städte mit der Einquartirung belegt/ sollen dieselbe von dato dieses mit dem Accisen/ biß auff negstkünfftigen Tag trium Regum des 1628. Jahrs verschonet sein/ alsdann aber Sie/ ohne einige dilation vnd Einred zu ziesen anfahen/ vnd von einem jeden Wispel Maltz Parchimer masse/ so in den Städten verbrawet wird/ 5. Gülden geben.

Die Weinschencken/ Apothecker vnd andere/ so Wein oder frembde Biere schencken vnd außzapffen/ von jeder Ohme Weins 4. Gülden.

Von jeder thunnen Frembd Bier/ 1. Gülden.

Ein jeder Brandeweinskrüger/ oder so denselben brawen/ wes Standes die auch sein/ sollen den Maltzziesen vngerechnet zu dieser Contribution geben 3. Gülden.

Vber daß sollen alle vnd jede/ wes Standes oder Wesens die sein/ vnd also auch alle Fürstliche Rähte bey Hofe vnd im Landgerichte/ vnd alle andere vnsere Officirer/ Beampte vnd Diener/ Doctores, Gelehrte/ auch Professores in der

Universitet zu Rostock/ vnd derselben Verwandte/ Adel vnd Vnadel/ Geist: vnd Weltliche/ Erb: vnd Pfandgesessene/ Pensionarij, vnd die/ so jhre Gelder auff die Empter gethan / sie sein gleich Meckelnburger oder Außländer / oder sonsten sich im Lande befreyet/ vnd jhre Barschafft haben/ wie auch die einige Anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben / Adeliche Witben/ Erb: vnd andere Jungfrawen / vom Adel vnd Bürgerstandes / Einwohner in den Städten/ auff den Freyheiten / oder anderswo seßhafftig/ vnmündige Kinder / vnd an deren statt jhre verordnete Vormünder/ von aller jhrer auff Siegel vnd Brieffe/ Pfand vnd Hypothec, in: oder ausserhalb Landes / eygenthümb: oder genießlich/ erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Barschafften/ den funfftzigsten Pfenning / als von funfftzig Gülden 1. Gülden/ von jeden hundert Gülden 2. Gülden/ Vnd also von jedem tausent Gülden zwantzig Gülden.

Gleichergestalt die außfallende vnd geldtziehende vom Adel / von jhrem aus dem Lehen bereits entfangenen / oder auch in den Lehen stehenden Barschafften/ den funfftzigsten/ vnd also von jedem tausent Gülden 20. Gülden.

Es sol ein Jeder auff dem Lande vnd in den Städten/ wegen seiner Dienstboten/ die Gebühr verlegen / vnd an jhrem Lohn dieselbe wieder einbehalten.

Num:

Num: XIIII.

Es gibt ein jeder Schwerinschen Theils/ nach laut J. F. Gn. Hertzog Adolph Friedrichen/ sub dato den 11. Februarij Anno 1628. verkündeten Steur Edicti, zu Unterhaltung der Käyserlichen Einquartirten Soldateſca, die davon nachſtehende Reſtanten/ wie folget/

VOn einem Wiſpel hartes Korns/ als Weitzen/ Rocken/ Gersten vnd Erbſen/ Parchimer maſſe/ ſo viel im Herbſt des 1626. vnd im Vor Jahr des 1627. Jahrs außgeſähet/ 10. Gülden.

Von einem jeden Wiſpel weiches Korns/ als Habern vnd Buchweitzen 5. Gülden.

Welche aber entweder faſt nichts eingeärndtet/ oder faſt nichts davon genoſſen/ oder groſſen Schaden erlitten/ vnd ſolches alles notorié kundtbar/ vnd in continenti erweißlich/ ſollen von vorgedachter Sath/ vnd alſo von jedem Wiſpel hartes Korns geben 5. Gülden.

Von einem Wiſpel weiches Korns 2. Gülden 12. ſchilling.

Da auch einer ſeiner Ackerſchlege vnnd vorige Einſath/ durch anlegung der Koppelen vnd Weide verringert/ derſelbe ſol nichts deſtoweniger nach der vorigen Sath vnd Ackerſchlegen/ vermittelſt Eydes ſeine Contribution einbringen.

Vor ſtehende harte Korn: vnd Mühlenpechte/ von jedem Wiſpel 2, Gülden.

Vor weiche Korn vnd Mühlenpechte 1. Gülden.

Vor Geldtpechte/ Heurgelder/ aus Kupffer: Hammer: Walck: Papier: vnd andern Mühlen/ Glaß vnnd Schmeltzhütten/ vor jeder hundert 6. Gülden 16. ſchill.

Die Bawren vnd Hufener insgemein/ ſo wol in J. F. Gn. Emptern/ als der Ritterſchafft vnd Städte/ Bürger vnd anderer Geiſtlichen vnd Weltlichen Standes Perſohnen/ Unterthanen/ von einer jeden Hufen Landes 3. Gülden 8. ſchill. Die Coſſaten 1. Gülden 16. ſchill.

Welche Hufener aber vnd Katen gantz wüſte vnd vnbewohnet/ ſind hievon gantz eximiret. Ein-

Einlieger da Mann vnd Fraw beysammen / vnnd kein Handtwerck treiben auff den Dörffern / einen Gülden 8. schilling / Die eintzele Persohn 16. schilling.

Die Handtwercker / so auff dem Lande wohnen / als Leinweber / Schneider / Zimmerleute / Schuster / Glaser / Kupffer: Schmeltz: vnd Hammermüller / neben allen andern auff dem Lande wohnenden Handwerckern / oder Handel vnd Wandel treibende Persohnen / jeglicher wegen seines Ampts 1. Gülden. Jedoch sollen für dißmal mit dieser Contribution verschonet sein / die Mahler / Schmiede vnd Krüger auff den Dörffern / wie auch die Schäffer vnd Dienstboten ins gemein.

Neyerinen / Kreuserinen / vnd dergleichen Persohnen / so jhre eygene Nahrung treiben / sollen geben 8. schilling.

Die Bürger vnd Einwohner in den Städten / so numehr allesampt mit der Einquartirung belegt / von einem gantzen Hause 8. Gülden. Von einem halben Hause 4. Gülden. Von einem drey viertheils Hause 6. Gülden. Von einer halben Buhden oder Keller 2. Gülden.

Die Kramer / Gewandtschneider / Weinschencken / Apotheker / Krautkramer vnnd Handels Leute / von jhrem Gelde / so sie im Handel vnd Wandel haben / deducto ære alieno, von jedem hundert Gülden 1. Gülden 8 schill.

Von einem jeden Wispel Maltz / so in den Städten verbrauwet wird / sol zur Accise gegeben werden drey Gülden achte schilling.

Die Weinschencken / Apothecker / vnd andere / so Wein oder frembde Biere schencken vnd außzapffen / von jeder Ohme Wein zur Accise / vier Gülden.

Von jeder Thunne frembdt Bier / einen Gülden.

Ein jeder Brandeweins Krüger / oder so denselben brauwen / wes Standes die auch sein / sollen den Maltz Zieser vngeachtet / zu dieser Contribution geben 1. Gülden.

Num: XV.

Es gibt ein Jeder durchs gantze Landt/ nach laut des Käyserlichen Generaln/ Hertzogen zu Friedlandt/ sub dato den 9. 19. Maij, Anno 1628. verkündeten Steur Edicti, die davon nachstehende Restanten/

FOr ein Wispel/ des 1627. Jahrs außgesetes hartes Korns / als Rocken/ Gersten vnd Erbsen 6. Gülden 18. schilling/ Parchimer Masse.

Vor ein Wispel Weichkorn / als Habern / Buchweitzen/ 3. Gülden 9. schilling.

Vor stehende harte Korn vnd Mühlenpechte/ vom Wispel 1. Gülden.

Vor weiche Korn: vnd Mühlenpechte/ vom Wispel 12. schilling.

Vor Geldtpechte / Heurgelde/ als Kupffer: Papier: Hammer: Walck: vnd andere Mühlen/ imgleichen von Schmeltzhütten / auch von einzuhebenden Stättegeldern / in freyen Marcketen/ vnd in den Dörffern/ so dieselbe heben vnd empfahen / sie sein in: oder ausserhalb Landes/ zu diesem mahl von jeder hundert Gülden fünff Gülden.

Die Bawren von einer Huffen Landes sechs Gülden.

Cossaten 3. Gülden/ darzu dann ohne unterscheid die Unterthanen in den Fürstlichen Emptern/ und darzu erkaufften Gütern/ Fürstliche Leibgedings/ Prælaturen, Clöster/ und wie die sonst nahmen haben mügen/ mit gerechnet / und im geringsten davon nicht entfreyet sein sollen.

Einlieger Mann und Fraw 16. schilling.

Eintzele Personen 8. schilling.

Die Bürger und Einwohner/ wie auch die Fürstlichen Officirer und Bediente/ sampt allen andern/ so in den Stätten/ und auff den Freyheiten/ Kirchhöffen / und andern Geistlichen Örtern wohnen/ und bißdaher frey gewesen / und dafür gehalten worden / hinfüro aber gantz nicht exempt, noch für frey gehalten werden sollen/ Von jedem Erbe oder Hause 9. Gülden/ Vom halben Erbe fünfftehalben Gülden/ Von einer Buhden/ 2. Gülden 6. schilling / Von einem Keller 1. Gülden 3. schilling/ Doch sol den Städten frey stehen / wie sie solch Geldt unter sich durch eine billig: und gleichmessige Kontribution zusammen bringen mögen.

Und von jedem Wispel Maltz / so in den Städten verbrauwet wird/ so den ersten Tag nach publicirung dieses Edicts anfahen / und biß zu ferner Verordnung unfeilbar eingenommen werden solle 6. Gülden.

Die

Die Weinschencken / Apothecker vnd andere / so sonsten Wein vnd ander heiß Getrencke schencken vnd außzapffen / oder auch bey gantzen vnd halben Ahmen verkauffen / sie haben gleich Privilegia oder nicht / für jede Ahme desselben / so sie außschencken vnd verkauffen / zur Accise / vermittelst Eydes 6. Gülden.

Ein jeder Brandeweins Krüger / oder so denselben brennen / sie sein gleich Geist: oder Weltlich / dafür zu diesem mahl 2. Gülden.

Vber daß sol ein Jeder / wes Standes oder Wesens die auch sein / vnd also auch alle Fürstliche Rähte / Secretarij, bey Hoffe / vnd im Landtgerichte / vnd andere Fürstliche Diener / Doctores, Gelehrte / auch Professores in der Universitet Rostock / vnd derselben Verwandte / Adel vnd Vnadel / Geist: vnd Weltliche / Erb vnd Pfandgesessene / Pensionarij, vnd die / so jhre Gelder auff die Empter gethan / sie sein gleich Meckelnbürger oder Außlender / oder sonsten sich im Lande befreyet / vnd jhre Barschafft haben / wie auch die / so einige Anwartung auff die Meckelnburgische Lehne haben / Adeliche Witwen / Erb: vnd andere Jungfrawen / vom Adel vnd Bürgerstandes / Einwohner in den Städten / auff Freyheiten / oder anderswo seßhafftig / vnmündige Kinder / vnd anderen statt jhre ver-

ordnete Vormündere/von aller jhrer auff Siegel vnd Brieffen / Pfand: oder Hypothec, in: vnd ausserhalb Landes / eygenthümb: oder genießlich/ erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Barschafften / von tausent Gülden sechs Gülden 16. schilling entrichten / vnd abtragen sollen / Gleichsam auch die außfallende vnd geldtziehende vom Adel/ von jhren aus den Lehnen schon eingehobenen / oder auch in den Lehnen stehenden Barschafften/von jedem tausent Gülden/ bey verlust jhrer Anwartung 6. Gülden 16. schilling geben sollen.

So sollen auch die Kramer / Gewandtschneider/ Weinschencken / Apothecker vnd andere Handelsleute / von jhrer Barschafft die sie auff Zinse/ oder in jhrem Handel haben / deducto ære alieno, gleichfals 6. Gülden 16. schilling/ von jedem tausent Gülden / reichen vnd zahlen.

Die Handtwercker / so auff dem Lande wohnen/ darunter auch die Küster/so viel jhr Ampt belanget / mitbegriffen / als Leintweber / Krüger/ Schmiede / Schneider / Schuster / Gläser/ Zimmerleute / Balbierer / Wollenkämmer / Tischer/ Töpffer/ Filtzmacher/ Mahler/ Dreßler/ Sager/ Mäurer/ Rademacher/ Kupffer: Walck: vnd Hammermüller/ neben allen auff dem Lande wohnenden Handtwerckern / mit dem einliegen 2. Gülden.

Die

Die Erbmüller / sie sitzen gleich in Städten oder Dörffern / oder sonsten auff dem Lande / von jedem hundert Gülden jhrer Haab vnd Güter 2. Gülden.

Die Pachtmüller / von jedem stücke jhres eygenen Rindtviehes 4. schilling.

Für jede Ziege / Schwein auch Schaff 2. schilling.

Schäffer / Schäfferknechte vnd Hirten / von jedem Schaff / so sie im gemenge haben / 2 schilling.

Vnd die / so sie ausser dem Gemenge haben / zwey schilling 8. Pfenning.

Vor jedes Schwein 2. schilling.

Für jedes Häupt Rindtviehe / so aus dem Winter gefuttert / 4. schilling.

Die Baurknechte / von jedem Scheffel hartes Korns / so jhnen außgesähet 2. schilling.

Vor weich Korn 1. schilling.

Die Oeconomi, Vorsteher / Richter / Zölner in den Städten / sollen von jedem Gülden jhrer Besoldung vnd accidentalien geben 3. schilling.

Alle Dienstbotten auff dem Lande vnnd in den Städten / als Küchmeister / Schreiber / reisige Knechte / Kutscher / Jungen / Voigte / Fischer / Vogelfenger / vnd alle / so vmb Lohn dienen / keine außbescheiden / von jedem Gülden jhres Lohns 2. schilling.

Jnglei-

Jmgleichen die Mägde / von jedem Gülden jhres Lohns 8. Pfenning.

Die Neyerinnen / Kreuſerinnen / vnd dergleichen Perſohnen / ſo jhre eygene Nahrung treiben / ſollen geben 8. ſchilling.

Dieweiln aber Käyſerl. Mayt. Kriegs Soldateſca, mit nothtürfftigem Bier vnd Brodt vnterhalten wird / vnd in keinem Quartier vorrath / woher ſolches zunehmen / Als iſt an alle vnd jede dieſer ernſter Befehlig / daß ein Jedwieder vberobgedachte bewilligte Geldt Contribution, von der Einſath hartes Korns 2. Scheffel / halb Rocken vnd Gerſten / ein Baursman von der Huffe / einen Scheffel / vnd ein Coſſate einen halben Scheffel voriger wehrung einbringen ſollen / Noch ein jeder Bawman einen Scheffel Habern / vnd ein Coſſate einen halben Scheffel Habern.

Num:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0058
DFG

Num: XVI.

Es gibt ein Jeder durchs gantze Landt/ nach laut des Käyserlichen Generaln / Hertzogen zu Friedelandts/ sub dato den 3. Septembris, Anno 1628. verkündeten Steur Edicti, die davon nachstehende Restanten.

VOn einem Wispel Einsath hartes Korns/ als Rocken/ Weitzen/ Bohnen / Erbsen vnd Gersten / Parchimer masse 4. Gülden.

Vom Wispel weiches Korns / als Habern vnd Buchweitzen 2. Gülden.

Von stehenden harten Korn: vnd Mühlenpechten/ vom Wispel 1. Gülden 12. schilling.

Von stehenden weichen Korn: vnd Mühlenpechten/ vom Wispel 18. schilling.

Die Bauren so wol in dem Fürstenthumb vnd Lande Meckelnburg / als auch Stifft Schwerin belegen / darunter auch die zu den Fürstlichen Emptern gehörige Vnterthanen / so wol auch die / so zu der Fürstlichen Witwen / vnd Leibgedings Emptern / Item zu den Comptereyen Myrow vnd Neuerow gehören mit begriffen/ von jeder Hufen Landes 2. Gülden 8. schilling.

Die Cossaten 1. Gülden.

Die Einlieger Mann vnd Weib 1 Gülden.

Einzele Personen aber 12. schilling.

Die

Die Bürger vnd Einwohner in den Städten/ auff Freyheiten / Schulen oder sonsten niemandts davon eximiret, sollen von jedem Erbe oder Hause geben 6 Gülden.

Vom halben Hause oder Erbe 3. Gülden.

Von einer Buhden 1. Gülden 12. schilling.

Von einem Keller 18. schilling.

Die Schmiede/ Leinweber / Schneider/ Zimmerleute/ Schuster/ Zin: vnd Rothgiesser / Garber/ Balbierer/ Kürßner / Peltzer/ Tischer/ Töpffer / Wullenkammer / Wandtbereiter/ Filtz: Huthmacher/ Mahler/ Glaser/ Mäurer/ Dreßler / Sager/ Reper / Rieuer/ Kupffer: Schmeltz: vnd Hammer Müller / darunter auch die Kostknechte der Mühlen/ sie sein gleich auff den Wasser: oder Windtmühlen/ mitbegriffen sein sollen / neben andern auff dem Lande wohnenden Handtwerckern/ oder Handel vnd Wandeltreibenden Personen / ein jeglicher wegen seines Ampts vnd Handtwercks 1. Gülden 8. schilling.

Die Erbmüller von jedem hundert Gülden jhrer habenden Güter 2. Gülden.

Die Pachtmüller von einem jeden Häupte jhres eygenen Rindtviehes 4. schilling.

Von einem Schwein vnd Schaffe/ für ein jedes Stücke 2. schilling.

Von der Barschafft indifferenter, von hundert Gülden einen Gülden.

Num;

Num: XVII.

Es gibt ein Jeder durchs gantze Landt/ nach laut des Käyserlichen Generaln/ Hertzogen zu Friedlandt/ sub dato den 12. Septemb. Anno 1629. verkündeten Steur Edicti, die davon nachstehende Restanten/

EIn Jeder der Ritter: vnd Landschafft vnd anderer Vnterthanen/ so wol in diesem Fürstenthumb vnd Landen Meckelnburg/ als im Stifft Schwerin/ ohne einiges vorwenden erlangter Salvaguardien / Item Verwaltere/

Von jedem Wispel Einsath hartes Korns / als Rocken / Weitzen / Bohnen/ Erbsen vnd Gersten Parchimer masse / 6. Gülden.

Vom Wispel weiches Korns / Habern vnd Buchweitzen/ 3. Gülden.

Von stehenden harten Korn auch Mühlen Pechten vom Wisptl 2 Gülden.

Von stehenden weichen Korn vnd Mühlen Pechten vom Wispel 1. Gülden.

Die Bürger auch Fürstliche Diener / vnd sonsten alle andere / so in den Städten oder Dörffern/ oder auff den Freyheiten wohnen / jedoch die Fürstliche Rähte / Secretarien vnd Cancellisten außgenommen/ von jedem Erbe oder Hause 6. Gülden.

Von einem halben Erbe 3. Gülden.
Von einer Bühden oder Keller anderthalben Gülden.
Die Erbmüller / sie sitzen gleich in Städten oder Dörffern/ oder sonsten auff dem Lande / von jedem hundert jhrer Haab vnd Güter/wie auch die Schäffer vnd Müller von jhrer Barschafft/ von jedem hundert 2. Gülden.
Die Pachtmüller/ Jnlieger/ vnd Haußlinge/von jedem stücke jhres eygenen Rindtviehes 6. schilling.
Vor eine Ziege/ Schaff vnd Schwein 3. schilling.
Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ für jedes Schaff/ so sie im Gemenge haben 3. schilling.
So sie ausser dem Gemenge haben / wie auch für Ziegen 4. schilling
Vor jedes Schwein 3. schilling.
Vor jedes Häupt Rindtviehe 6. schilling.
Die Bawrknechte von jedem Scheffel hartes Korns/ so jhnen außgesehet wird/ 4. schilling.
Weiches Korns 2. schilling.
Welches die Herrn erlegen/ vnd jhnen am Lohne wieder abziehen sollen.
Alle Dienstbotten auff dem Lande (nur die sich auff vnsern Emptern auffhalten / außbescheiden) vnd in den Städten/ als Schreiber / reisige Knechte/ Gutscher/ Jungen/ Voigte/ Fischer/ Vogel-

Vogelfenger/vnd alle/so vmb Lohn dienen/von jedem Gülden jhres Lohns 2. schilling.

Die Neyerinnen/ Kreuserinnen/ vnd dergleichen Personen/ so jhre eygene Nahrung treiben 12. schilling.

Ferners sollen auch die außfallende vnd geldtziehende vom Adel/ imgleichen Adeliche Witben/ vnd vnmündige Kinder/ vnd an deren statt/ jhre verordnete Vormünder/ von allen jhren/ aus den Lehnen eingehobenen/ oder darin noch stehenden Geldern/ von hundert Gülden Capital 12. schilling/ bey verlust jhrer Anwartung/ vnd confiscation der Gelder steiwren vnd hergeben/ doch sol eine jede der Witben vnd Vnmündigen mit 4000. Gülden entfreyet seyn.

Num:

Num: XIIX.

Es gibt ein Jeder / nach J. J. F. F. G. G. Herrn Adolph Friederichen / vnd Herrn Hans Albrechten / Gebrüder Hertzogen zu Meckelnburg / publicirten Steur Edicti, freywilliger Contribution, sub dato den 23. Novembr. Anno 1634. nachstehende Restanten /

Von einem Wispel hartes Korns / als Weitzen / Rogken / Gersten vnd Erbsen / Parchimer masse 1. Gülden.

Vom Wispel weiches Korns / als Habern vnd Buchweitzen 12. schilling.

Von stehenden harten Korn vnd Mühlen Pechten / vom Wispel 12. schilling.

Von weichen Kornpechten vom Wispel 6. schilling.

Von Geldt Pechten / Heurgeldern / aus Papier: Kupffer: vnd Hammermühlen / durch die Jenige / so dieselbe einheben / den zehenden Pfenning.

Vor jedes Heupt Rindt Viehe / so in die Weide genommen 6. schilling.

Die Bürger vnd Einwohner in den Land Städten / von jhren Häusern / die jtzo bewilligte doppelte Landbete / als von jedem Hause so bewohnet wird 2. Gülden 12. schilling.

Von einer Buhden vnd Keller 1. Gülden 6. schill.

Von

Von jedem Wispel Maltz so gemahlen vnd verbrauwet wird/ Parchimer masse/ darnach alle andere kleine Masse gerichtet werden sollen/ zur Ziese 3. Gülden.

Vnd dann die Bawren von jedem Pflugdienste 1. Gülden 8. schilling.

Vom Halbpflegern 16. schilling.

Vom Cossaten 8. schilling.

Einlieger Mann vnd Weib zusammen 4. schilling.

Die Schäffer/ Schäffer Knechte vnd Schäffer-Jungen/ sie dienen vnter J. J. F. F. G. G. oder den Comptereyen/ vom Adeln/ Städten/ oder auff den Dörffern/ geben ohne vnterscheidt in diesen Kasten/ von jedem Schaffe/ so sie zum halben/ oder in oder ausser dem Gemenge/ (warunter dann auch die/ welche mit ihren Schaffen Fürstliche/ Adeliche/ oder andere Schäffereyen besetzt haben/ oder pension davon geben/ mit gemeinet) wie auch/ welche die Schaffe auff Futterung/ oder anderswo haben/ sollen geben 2 schilling/ Vnd die Schäffer nicht bemechtigt sein/ den Eygenthumbs Herrn das geringste deßwegen abzukürtzen.

Von den Schaffen aber/ da sie nur die halbe Wulle vnd halbe Lemmer haben 1. schilling.

Dieselben Schäffer/wie auch die Einlieger/Müller vnd Hirten/geben von jhrem Viehe/als von jedem Häupt Rindt Viehe 12. schilling.
Von einer Ziegen 9. schilling.
Von jedem Schweine 4. schilling.
Von einem Stock Jmmen 6. schilling.
Ausser diesem wird auff dem Lande / ohne vnterscheidt / zu dieser Stewr / nachgesetztes gegeben/
Ein Krüger von einer Kruglage 16 schilling.
Ein Schmidt für sein Handtwerck 16. schilling.
Ein Papiermüller 16. schilling.
Ein jeder Handtwercker auff dem Lande 16. schill.
Von einer Glasehütten 15. Gülden.
Vber dieses sollen alle Adel vnd Vnadel/ Geist: vnd Weltliche/ Erb: vnd Pfandgesessene/ Außlendische vnd Patrioten/ so jhre Patrimonialgelder auff die Empter gethan / vnd sonsten sich im Lande befreyet/ vnd jhre Barschafft/ wie auch die/ so einige Anwartung auff die Meckelnburgische Lehne haben / Adeliche Witwen/ Erb: vnd andere Jungfrawen / vom Adel vnd Bürgerstandes Personen / Einwohner in Landt-Städten / auff den Freyheiten vnd anderswo seßhafftig / wie auch die Fürstliche Rähte vnd Bediente / Professores in vnser Universitet Rostock/ vnd vnmündige Kinder / vnnd an deren

statt

statt jhre verordnete Vormündere / von aller Jhrer auff Siegel vnd Brieffen / Pfandt oder hypothec, in: oder ausserhalb Landes / eygenthumb: oder genießlich / erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Barschafften / den halbenhundersten Pfenning / als von jedem Hundert 12. schilling / vnd also von tausend Gülden fünff Gülden.

Gleichsamb auch die außfallende vnd geldtziehende vom Adel / von jhren aus den Lehnen schon eingehobenen / oder auch in den Lehnen stehenden Barschafften / den Halbhundersten / als von jedem tausent Gülden 5. Gülden / bey verlust jhrer Anwartung zugeben schüldig sein sollen.

Der Jenige der das Mastgeldt hebet / oder da jemandt die Schweine frey in die Mast treibet / sol selbst von jedem feisten Schweine 1. schilling geben.

Die Kramer / Gewandtschneider / Weinschencken / Apothecker vnd andere Handtwercksleute / sollen von jhrer Barschafft die sie auff Zinse oder in jhrem Handel haben / die Steuren / doch ære alieno deducto, gleich andern / als von jedem tausent Gülden 5. Gülden reichen vnd zahlen.

Die-

Dieſes alles ſol mittelſt eines Körperlichen Eydes/ ſo ein jeder in der Perſohn / oder durch einen gnugſam gevollmächtigten/in ſeine Sehle für den verordneten Einnehmern in gewiſſer form abzulehgen ſchüldig ſein/ Doch aber die Fürſtliche Rähte vnd Diener/mit der Eydesleiſtung beſchonet / vnd es jhnen bey den Special Eyden/ damit ſie J. J. F. F. G. G. verwandt/ gelaſſen werden.

Jmgleichen ſollen die Profeſſores zu Roſtock / auff jhren Eydt/damit ſie der Academien verwandt/ anloben / die Collecten von jhrer Barſchafft abzutragen vnd zu geben ſchüldig ſein.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0068
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0069
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0070
DFG

statt jhre verordnete Vormündere /
Jhrer auff Siegel vnd Brieffen / Pf
hypothec, in: oder ausserhalb Lande
thumb: oder genießlich / erblich oder
habenden zinßlichen Barschafften / d
hundersten Pfenning / als von jedem
12. schilling / vnd also von tausend Gü
Gülden.

Gleichsamb auch die außfallende vnd g
de vom Adel / von jhren aus den Le
eingehobenen / oder auch in den Lehr
den Barschafften / den Halbhunde
von jedem tausent Gülden 5. Gülde
lust jhrer Anwartung zugeben sch
sollen.

Der Jenige der das Mastgeldt hebet /
mandt die Schweine frey in die M
sol selbst von jedem feisten Schwein
geben.

Die Kramer / Gewandtschneider / Weit
Apothecker vnd andere Handtwe
sollen von jhrer Barschafft die si
oder in jhrem Handel haben / die St
ære alieno deducto, gleich andern / al
tausent Gülden 5. Gülden reichen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742698904/phys_0071
DFG